

Grundordnung der Universität Erfurt

vom 05. Februar 2013

Hinweise:

Die Grundordnung der Universität Erfurt ist vom Senat am 9. Mai 2012 beschlossen und am 05. Februar 2013 vom Präsidenten ausgefertigt worden.

Sie ist im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 27. März 2013, Heft 3 Seite 47 – 58 amtlich veröffentlicht worden. Gemäß § 32 ist sie damit am 28 März 2013 in Kraft getreten und gleichzeitig die Grundordnung der Universität Erfurt vom 22. Mai 2008 außer Kraft getreten.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Gz: 41-5515-11

Grundordnung der Universität Erfurt

vom 05. Februar 2013

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Aufgaben und Gliederung

§ 1	Aufgaben der Universität	47
§ 2	Rechtsstellung und Gliederung	48

Zweiter Abschnitt

Organe der Universität

§ 3	Präsidium	48
§ 4	Präsident	49
§ 5	Wahl und Dienststellung des Präsidenten	49
§ 6	Vizepräsidenten	49
§ 7	Kanzler	49
§ 8	Hochschulrat	50
§ 9	Senat	50
§ 9 a	Gemeinsame Ausschüsse	51
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte	51

Dritter Abschnitt

Forschungs- und Lehrinrichtungen

§ 11	Fakultäten	51
§ 12	Dekanat	52
§ 13	Dekan	52
§ 14	Fakultätsrat	52
§ 15	Max-Weber-Kolleg	53
§ 16	Wissenschaftliche Einrichtungen	54

Vierter Abschnitt

Dienstleistungseinrichtungen

§ 17	Betriebseinheiten	54
§ 18	Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha	54
§ 19	Verwaltung	54

Fünfter Abschnitt

Berufungen

§ 20	Berufungsverfahren	55
------	--------------------------	----

Sechster Abschnitt

Studierende

§ 21	Studierende, Kollegiaten, Frühstudierende, Gasthörer	55
§ 22	Studierendenschaft	55

Siebter Abschnitt

Mitglieder, Wahlen

§ 23	Mitglieder, Angehörige	55
§ 24	Wahlen	56

Achter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 25	Rechte und Pflichten der Mitglieder	56
§ 26	Geschäftsgang	57
§ 27	Abstimmungen	57
§ 28	Öffentlichkeit	57
§ 29	Verkündungsblatt	58

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30	Übergangsbestimmungen	58
§ 31	Gleichstellungsbestimmung	58
§ 32	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	58

Gemäß § 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 – GVBl. S. 531, 538), erlässt die Universität Erfurt folgende Grundordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Grundordnung am 9. Mai 2012 beschlossen. Der Hochschulrat hat die Grundordnung am 14. Juni 2012 bestätigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Grundordnung mit Erlass vom 30. Januar 2013, Az. 41-5515-11 genehmigt.

Präambel

Die Universität Erfurt vereint Tradition und Neuanfang: 1392 als eine der ersten deutschen Universitäten gegründet, hat sie Geistes- und Kulturgeschichte in Europa geprägt und sich insbesondere als Stätte des Humanismus einen Namen gemacht. Ihre Wiedererrichtung im Jahre 1994 verdankt sie einer Initiative der Erfurter Bürgerschaft, die in die Zeit des politischen Umbruchs fällt. Die geisteswissenschaftliche Reformuniversität mit kultur- und gesellschaftswissenschaftlichem Profil schlägt durch die enge Vernetzung von Philosophischer, Erziehungswissenschaftlicher, Staatswissenschaftlicher und Katholisch-Theologischer Fakultät sowie dem Max-Weber-Kolleg neue Wege in Forschung und Lehre ein.

Für die Forschung hat die Universität durch Forschungsverbände, Promotionszentren und ein ständiges Graduiertenkolleg wichtige Voraussetzungen geschaffen. Forschungsk Kooperationen über die Disziplinengrenzen hinaus, Internationalität und die Entwicklung innovativer Fragestellungen prägen das Forschungsprofil der Universität. Mit der modernen Universitäts- und Forschungsbibliothek verfügt die Forschung über ein wichtiges Fundament. Durch die wissenschaftliche Erschließung historischer Handschriften-, Buch- und Kartenbestände in der Bibliotheca Amploniana, der Forschungsbibliothek Gotha wie der Sammlung Perthes leistet die Universität einen einzigartigen Beitrag zur Bewahrung des regionalen wie nationalen Kulturerbes.

Mit konsekutiven Studiengängen, neuen Fächerkombinationen und dem interdisziplinären Studium Fundamentale wirkt die Universität Erfurt in der Studienreform richtungweisend. Auf wissenschaftliche Kompetenz wie berufliche Professionalisierung zugeschnittene Studiengänge und eine der fachlichen Kompetenz wie der Didaktik verpflichtete Lehrerbildung ermöglichen zukunftsweisende Studien. Innovative Studienprogramme von Professional Schools und disziplinenübergreifenden Einrichtungen eröffnen inhaltlich wie methodisch neue Wege des Studiums. Sehr gute Betreuungsrelationen garantieren Qualität in Studium und Ausbildung.

Aufgrund ihrer jüngeren Geschichte und als Hochschule in der Thüringer Landeshauptstadt weiß sich die Universität auf ihren besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Auftrag verpflichtet. Das sichert ihr die Dynamik, die für eine innovative interdisziplinäre Forschung am Beginn des 21. Jahrhunderts unverzichtbar ist.

Erster Abschnitt

Aufgaben und Gliederung

§ 1

Aufgaben der Universität

Die Universität

1. ist eine Einrichtung wissenschaftlicher Forschung und Lehre,
2. organisiert und fördert die Forschung in den Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, insbesondere durch
 - die Stärkung der Forschungsleistungen ihrer Mitglieder,

47

- die Koordination universitätsinterner, kooperativer Forschungen ihrer Mitglieder sowie von Forschungsk Kooperationen mit anderen Universitäten im In- und Ausland,
 - die Unterstützung interdisziplinärer Forschungen,
3. fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch Qualifikationsstellen, Stipendien und Promotionsprogramme,
4. verwirklicht in den Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die Neugliederung von Studium und Lehre, insbesondere durch
- die Weiterentwicklung des konsekutiven Studienmodells, das auch die zwischen den Fakultäten gemeinsam abgestimmten und vom Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 37a ThürHG koordinierten Studiengänge, die auf ein Lehramt vorbereiten, integriert,
 - ein in das grundständige Studium integriertes Studium Fundamentale,
 - eine betreuungsintensive Studienorganisation,
5. fördert und sichert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern,
6. strebt ein internationales Profil an, insbesondere durch
- die Berufung und Bestellung von ausländischen Wissenschaftlern auf Professuren und als Gastprofessoren,
 - fremdsprachige Lehrveranstaltungen,
 - Förderung des Auslandsstudiums,
 - Förderung ausländischer Studierender sowie
 - Forschungsk Kooperation mit ausländischen Hochschulen,
7. verwirklicht eine an diesen Zielen ausgerichtete Verteilung von Personal- und Sachmitteln unter Bedarfs- und Leistungsgesichtspunkten,
8. verbessert die Organisation von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung und
9. erprobt neue Formen des Hochschulmanagements und des Zusammenwirkens von Staat, Wirtschaft und Hochschule.

§ 2

Rechtsstellung und Gliederung

- (1) ¹Die Universität Erfurt (Universität) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. ²Sie hat ihren Sitz in Erfurt.
- (2) ¹Die Universität gliedert sich in die zentrale Ebene mit Präsidium, Hochschulrat und Senat und die dezentrale Ebene mit den Fakultäten (Selbstverwaltungseinheiten gem. § 34 Abs. 1 ThürHG) und dem Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (andere Selbstverwaltungseinheit arg. ex. § 35 Abs. 3 ThürHG). ²Die Erfurt School of Education ist als Zentrum für Lehrerbildung Wissenschaftliche Einrichtung gem. § 37a ThürHG, das Forschungszentrum Gotha für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien und die Willy Brandt School of Public Policy at the University of Erfurt sind Wissenschaftliche Einrichtungen gem. § 37 ThürHG. Das Universitätsrechen- und Medienzentrum ist Betriebseinheit gem. § 37 ThürHG, die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha Betriebseinheit gem. § 37 i. V. m. § 38 ThürHG. ³Die Hochschule regelt unter Berücksichtigung der vom Präsidium gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 im Errichtungsbeschluss getroffenen Regelungen Näheres zu den Wissenschaftlichen Einrichtungen durch Satzung.

Zweiter Abschnitt Organe der Universität

§ 3 Präsidium

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Kanzler bilden das Präsidium.
- (2) ¹Das Präsidium leitet die Universität Erfurt. ²Es ist insbesondere zuständig für

1. den Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Universität mit der Landesregierung und den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium (Ministerium) sowie für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschulleitung mit den Fakultäten, dem Max-Weber-Kolleg, den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Betriebseinheiten; vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium sind die Stellungnahmen des Hochschulrats, § 8 Absatz 1 Nummer 6, und des Senats, § 9 Absatz 1 Nummer 9, zu würdigen,
2. die Beschlussfassung über die Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
3. die Aufstellung, Beschlussfassung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne, wobei die Beschlussfassung und Fortschreibung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrats nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 sowie der Stellungnahme des Senats, § 9 Absatz 1 Nummer 8, erfolgen kann,
4. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung nach Maßgabe des § 13 Absatz 5 ThürHG, wobei die Beschlussfassung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrats, § 8 Absatz 1 Nummer 5, sowie der Stellungnahme des Senats, § 9 Absatz 1 Nummer 15, erfolgen kann,
5. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen, die zukünftige Verwendung der Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen,
6. die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten der Universität,
7. den Erlass von Gebührenordnungen,
8. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
9. die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 ThürHG zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und
11. Anträge nach § 4 ThürHG, wobei die Antragstellung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrats nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 sowie der Stellungnahme des Senats nach § 9 Absatz 1 Nummer 10 erfolgen kann.

³Das Präsidium sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Universität erfüllen. ⁴Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Universität und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.

- (3) Das Präsidium erstattet dem Hochschulrat sowie dem Senat jährlich den Bericht gemäß § 9 ThürHG.
- (4) Das Präsidium lädt die Dekane sowie den Leiter des Max-Weber-Kollegs mindestens vierteljährlich zu beratenden Sitzungen über die Entwicklungsplanung der Hochschule ein. Es kann die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten hinzuziehen.
- (5) ¹Der Präsident leitet das Präsidium. ²Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. ³Er legt im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. ⁴Innerhalb seines Geschäftsbereiches entscheidet jeder Vizepräsident sowie der Kanzler selbständig. ⁵Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Das Präsidium kann beratende Arbeitsausschüsse einrichten.
- (7) In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses legt es die Aufgaben, den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung des Ausschusses fest.

**§ 4
Präsident**

- (1) ¹Der Präsident
 1. vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen,
 2. stellt das Personal der Universität ein, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist,
 3. führt die laufenden Geschäfte der Universität,
 4. sorgt für Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane,
 5. genehmigt die Satzungen der Universität, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist,
 6. fertigt alle Satzungen der Universität Erfurt vor deren Veröffentlichung aus,
 7. gibt das Verkündungsblatt der Universität Erfurt heraus und
 8. ist für alle Aufgaben des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind.²Er kann die Vizepräsidenten und an der Universität hauptberuflich tätige Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen.
- (2) ¹Der Präsident ist Vorsitzender des Senats. ²Er beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) ¹Der Präsident wird von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. ²Er regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie deren wechselseitige Stellvertretung.
- (4) ¹Die Zusammensetzung aller Gremien ist dem Präsidenten mitzuteilen. ²Er ist zu Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ³Er hat das Recht, an Sitzungen der Gremien, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ⁴Von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Der Präsident kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und diese leiten.
- (5) ¹Hält der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Organe oder Gremien der Universität für rechtswidrig, hat er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Ministerium zu unterrichten.
- (6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident für das zuständige Universitätsorgan, wenn es handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt, zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme zu treffen, die unerlässlichen Entscheidungen oder Maßnahmen, soweit diese Grundordnung keine spezielle Regelung vorsieht. ²Er hat das zuständige Organ davon unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals des Landes sowie des Kanzlers. ²Er trägt über die zuständigen Dekanate dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er auch den Dekanen übertragen kann.
- (8) ¹Der Präsident ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und übt im Universitätsbereich das Hausrecht aus. ²Er kann diese Befugnis übertragen.
- (9) War der Präsident bis zu seiner Wahl Hochschullehrer der Universität Erfurt, kann er für die Dauer seiner Amtszeit die Amtsbezeichnung „Rektor“ führen.

**§ 5
Wahl und Dienststellung des Präsidenten**

- (1) ¹Der Präsident wird vom Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt; wird das nach Halbsatz 1 erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, kann das Ministerium einen vorläufigen Leiter der Universität, der die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt, bestellen. ²Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ³Die Stelle des Präsidenten wird von der Universität rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Hochschulrats sowie ein Mitglied des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission, der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Universität angehören sollen, einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. ²Die Findungskommission hat acht Mitglieder: vier vom Hochschulrat benannte externe Mitglieder des Hochschulrats, die beiden universitären Mitglieder des Hochschulrats sowie zwei weitere vom Senat bestimmte Mitglieder der Universität.
- (3) ¹Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre. ²Die mehrfache Wiederernennung oder Wiedereinstellung ist möglich. ³Der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats mit Zustimmung des Senats abgewählt werden; auch die Zustimmung des Senats bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.

**§ 6
Vizepräsidenten**

- (1) ¹Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten auf dessen Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Vor Bestellung bedarf es der Bestätigung der Vizepräsidenten durch den Senat. ³Zum Vizepräsidenten kann nur eine Person bestellt werden, die mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung nachweisen kann. ⁴Mindestens ein Vizepräsident muss Professor sein. ⁵Die mehrfache Wiederbestellung ist möglich. ⁶Der Senat kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vom Präsidenten die Abbestellung der Vizepräsidenten verlangen. ⁷Ist bei der Bestellung und Abbestellung der Vizepräsidenten zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat.
- (2) Der Präsident kann Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat abbestellen.
- (3) Die Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse wahr.

**§ 7
Kanzler**

- (1) ¹Der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität unter der Verantwortung des Präsidenten, unbeschadet der Verantwortung der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. ²Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (2) ¹Erhebt der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. ²Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. ³Kommt bei der erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme des Kanzlers zustande, kann dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.

- (3) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen Personals im Landesdienst, das nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten untersteht.
- (4) ¹Der Kanzler ist berechtigt, mit Ausnahme der Sitzungen des Hochschulrates an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) ¹Der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt; seine Amtszeit beträgt acht Jahre. ²Zum Kanzler kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ³Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ⁴Der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats mit Zustimmung des Senats abgewählt werden; auch die Zustimmung des Senats bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats.
- (6) ¹Der ständige Vertreter des Kanzlers nimmt im Fall der Verhinderung oder auf Weisung des Kanzlers dessen Funktionen wahr. ²Der Präsident bestellt den Vertreter im Benehmen mit dem Kanzler.

§ 8 Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Universität und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebotes. ²Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
1. die Wahl des Präsidenten nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 und die Wahl des Kanzlers nach Maßgabe des § 7 Absatz 5 sowie deren Abwahl nach Maßgabe des § 31 Absatz 5 ThürHG,
 2. Entscheidungen in den Fällen des § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 ThürHG, des § 6 Absatz 1 Satz 7, des § 7 Absatz 2 Satz 3 und des § 13 Absatz 3 Halbsatz 2,
 3. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundordnung; unberührt bleibt die erforderliche Genehmigung des Ministeriums,
 4. Beschlussfassung über die Bestätigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 9 Absatz 1 Nummer 8,
 5. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats nach § 9 Absatz 1 Nummer 15,
 6. Abgabe einer Stellungnahme vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium,
 7. Abgabe von Stellungnahmen zu Entscheidungen des Präsidiums nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10,
 8. Abgabe einer Stellungnahme zu den Anträgen nach § 4 ThürHG unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats,
 9. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.
- (2) ¹Die zuständigen Organe und Gremien der Universität haben die Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 1, die Entscheidungen des Hochschulrats nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und die Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 9 zu würdigen und bei ihren jeweiligen Entscheidungen zu berücksichtigen. ²Weicht ein Organ oder ein Gremium in einer Entscheidung von Beschlüssen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Hochschulrats ab, hat es seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Hochschulrat substantiiert zu begründen. ³Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Universität zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.
- (3) ¹Der Hochschulrat hat acht stimmberechtigte Mitglieder. ²Sechs seiner Mitglieder sind Externe, das heißt, diese sind nicht Mitglied der Universität, und zwei seiner Mitglieder sind Mitglied der Universität. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden vom Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; mehrfache Wiederbestellung und Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bestimmt und gewählt werden können nur mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht dem Ministerium angehören.
- (5) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter des Senats und zwei Vertreter des bisherigen Hochschulrats mit je einer Stimme sowie ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. ²Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. ³Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über die Liste erzielen, unterbreiten die Vertreter des Senats und der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. ⁴Das Auswahlgremium beschließt sodann die gesamte Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. ⁵Die Liste bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie anschließend der Zustimmung des Ministeriums. ⁶Im Fall des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft im Hochschulrat gelten für die Auswahl des nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.
- (6) ¹Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Externen einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. ³Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. ⁴Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Der Präsident gehört neben den Mitgliedern nach Absatz 3 dem Hochschulrat mit beratender Stimme an. ²Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalratsvorsitzende sowie ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils Rederecht.
- (8) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben werden dem Hochschulrat Personal- und Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. ²Den stimmberechtigten externen Mitgliedern des Hochschulrates werden die erforderlichen Aufwendungen erstattet.

§ 9 Senat

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Grundordnung mit Zweidrittelmehrheit,
 2. Beschlussfassung über andere Satzungen, soweit das ThürHG keine andere Zuständigkeit bestimmt,
 3. Beschlussfassung über die vom Max-Weber-Kolleg vorgeschlagene Promotionsordnung,
 4. Mitwirkung bei der Wahl und der Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 und des § 7 Absatz 5 sowie bei der Bestimmung der Mitglieder des Hochschulrats nach Maßgabe des § 8 Absatz 5,
 5. Bestätigung von Vizepräsidenten,
 6. Erstellung des Vorschlags für den Leiter des Max-Weber-Kollegs zur Bestellung durch den Präsidenten,
 7. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Fakultäten und von anderen Selbstverwaltungseinheiten,

8. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratung des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,
 9. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium,
 10. Stellungnahme zu Anträgen des Präsidiums nach § 4 ThürHG,
 11. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 12. Beschlussfassung zu fachübergreifenden Bestimmungen für das Prüfungsverfahren in einem Studiengang (Rahmenprüfungsordnungen) nach Anhörung der Fakultäten,
 13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“,
 14. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie der anderen Beauftragten der Universität,
 15. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung,
 16. Stellungnahme zur Gebührenordnung der Universität,
 17. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums,
 18. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrensator- und Ehrenbürgerwürde,
 19. Stellungnahme zur Bestellung von Fellows nach § 15 Abs. 3 Nr. 3.
- (2) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. der Präsident als Vorsitzender,
 2. acht Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 3. drei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 4. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
 5. und ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.
- ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität gehört dem Senat als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht an.
- (3) ¹Der Präsident ist Mitglied kraft Amtes. ²Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden durch Wahlen nach § 24 Absatz 1 bestimmt.
- (4) ¹Der Senat hat das Recht, das Erscheinen von weiteren Mitgliedern des Präsidiums der Universität zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen. ²Bei Entscheidungen, die ihre Fakultät betreffen, sind die Dekane zu hören; bei Entscheidungen, die das Max-Weber-Kolleg als andere Selbstverwaltungseinheit betreffen, dessen Leiter.
- (5) Nach den Wahlen zum Senat beruft der Präsident unverzüglich die Mitglieder des Senats zur ersten Sitzung ein.
- (6) Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen.
- (7) In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

§ 9 a
Gemeinsame Ausschüsse

- (1) Senat und Präsidium können gemeinsame beratende Ausschüsse einsetzen.
- (2) In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden gemeinsamen Ausschusses sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Universität Erfurt hat eine Gleichstellungsbeauftragte, die unmittelbar der Hochschulleitung zugeordnet ist. ²Sie
 1. wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann in der Universität hin,
 2. macht Vorschläge und nimmt Stellung gegebenenfalls in Form eines Sondervotums gegenüber den zuständigen Stellen der Universität in allen Angelegenheiten, die die spezifischen Belange der Frauen, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen, in der Universität berühren und kann an Beratungen solcher Angelegenheiten in den Gremien der Universität mit Antrags- und Rederecht teilnehmen,
 3. unterstützt das Präsidium in Bezug auf das Ziel „Familien-gerechte Hochschule“,
 4. führt die Bezeichnung „Beauftragte für Gleichstellungs- und Familienfragen“ und
 5. berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf notwendige sachdienliche Informationen. ²Sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. ³Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter für drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wird zur Ausübung ihres Amtes angemessen, beispielsweise durch die Reduktion ihres Lehrdeputats, von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet. ²Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben wird durch Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (5) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 ThürHG werden in den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte vom Fakultätsrat oder dem Kollegrat aus der Gruppe der Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die die Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie die jeweiligen Fakultätsräte beziehungsweise den Kollegrat berät. ²Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beauftragen, sie bei der Begleitung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der jeweiligen Fakultät zu vertreten. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten der Forschungs- und Lehr-einrichtungen werden durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität bestellt.
- (6) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen macht Vorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin und unterstützt diese bei ihren Aufgaben. ²Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragten der Forschungs- und Lehr-einrichtungen sowie jeweils zwei Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter an. ³Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der jeweiligen Gruppe, entsprechend § 24 Absatz 2, parallel zu den Wahlen zum Senat, gewählt.

Dritter Abschnitt
Forschungs- und Lehr-einrichtungen

§ 11
Fakultäten

- (1) ¹Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität. ²Sie erfüllen für ihr Gebiet die Aufgaben der Uni-

versität in Lehre, Studium, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Forschung, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist.

- (2) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere
1. das Lehrangebot sicherzustellen, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist und darauf hinzuwirken, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann,
 2. die Studienrichtungs- und -fachberatung zu gewährleisten und zu koordinieren,
 3. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
 4. die Durchführung von Promotionen und Habilitationen; bei Habilitationen ist entsprechend den Regelungen der Habilitationsordnung das Max-Weber-Kolleg einzubeziehen und
 5. die Durchführung von Forschungsvorhaben durch ihre Mitglieder.
- (3) Mitglieder einer Fakultät sind die Mitglieder der Universität, die in dieser Fakultät hauptberuflich tätig sind und die Studierenden, wenn sie für einen Studiengang der Fakultät immatrikuliert sind.
- (4) ¹Sind Studierende Mitglied mehrerer Fakultäten, haben sie bei der Immatrikulation zu erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Wird keine Erklärung abgegeben, besteht das Wahlrecht in der Fakultät, in der das Schwergewicht des Studiums liegt; bei gleichgewichtigen Fächern besteht das Wahlrecht im Erstfach. ³Bei jeder Rückmeldung kann diese Erklärung geändert werden.
- (5) Organe der Fakultäten sind das Dekanat (§ 12), der Dekan (§ 13) und der Fakultätsrat (§ 14).

§ 12 Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind. ³Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Fakultät und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.
- (2) Das Dekanat erstattet dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium jährlich einen Bericht.
- (3) Der Dekan, mindestens ein Prodekan (Absatz 4) und beratend der Dekanatsreferent (§ 13 Absatz 2) bilden das Dekanat.
- (4) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren einen Prodekan, dem zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen sind (Studiendekan). ²Der Dekan kann weitere Prodekane zur Wahl vorschlagen. ³Die Amtszeit der Prodekane beträgt drei Jahre. ⁴Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) ¹Der Dekan leitet das Dekanat. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Dekanats zu. ²Er überträgt jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. ³Bei Stimmgleichheit in Entscheidungen des Dekanats entscheidet die Stimme des Dekans.

§ 13 Dekan

- (1) Der Dekan einer Fakultät
1. führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane der Fakultät,
 2. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen anstelle des Fakultätsrats treffen; er hat den Fakultätsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,

3. stellt für den Dienstvorgesetzten sicher, dass die der Fakultät angehörenden Landesbediensteten ihre Aufgaben erfüllen und
 4. ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 4 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (2) ¹Dem Dekan steht zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, der Dekanatsreferent zur Seite. ²Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Dekans. ³Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt und danach vom Präsidenten bestellt; können sich beide Organe nicht einigen, entscheidet der Hochschulrat.
- (4) ¹Der Dekan nimmt seine Aufgaben im Rahmen seines Dienstverhältnisses wahr. ²Die Amtsdauer des Dekans beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Präsidium kann Dekan und Prodekane mit Zustimmung des Fakultätsrats aus wichtigem Grund abbestellen.

§ 14 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat
1. bildet die Berufungskommissionen,
 2. beschließt die Vorschlagslisten für Berufungen,
 3. beschließt Hochschulprüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, die von der Fakultät getragen werden; soweit diese der Lehrerbildung dienen, können sie nur im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Erfurt erlassen werden,
 4. erteilt die Lehrbefugnis,
 5. erarbeitet Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren und Gastprofessoren,
 6. beschließt die Promotionsordnung und sonstigen Satzungen der Fakultät,
 7. beschließt die Grundsätze der fakultätsinternen Mittelverteilung und
 8. entscheidet über die innere Gliederung der Fakultät
 9. beschließt über die Bestellung eines Mitgliedes des Max-Weber-Kollegs gem. § 15 Absatz 3 Nummer 4.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an
1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. sechs Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 4. drei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 5. ein Vertreter aus der Gruppe des sonstigen Mitarbeiter und
 6. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, mit beratender Stimme.
- (3) ¹Bei Beschlussfassung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 treten alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät dem Fakultätsrat stimmberechtigt bei. ²Sie werden zu diesen Sitzungen schriftlich eingeladen. ³Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich auch in diesen Angelegenheiten nach der Beschlussfähigkeit des Fakultätsrats.
- (4) ¹Im Anschluss an die Wahlen zum Fakultätsrat beruft der Dekan diesen unverzüglich zur ersten Sitzung ein. ²Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Fakultätsrats ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, ein Vertreter durch die entsprechende Gruppe, § 23 Absatz 2, zu wählen.
- (5) Ist ein Studiengang im Fakultätsrat nicht durch einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer vertreten, soll vor Entschei-

- dungen, die diesen Studiengang unmittelbar betreffen, ein Vertreter dieses Studiengangs, nach Vorberatung mit den anderen Hochschullehrern des Studiengangs, gehört werden.
- (6) ¹Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. ²In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind dessen Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.
- § 15**
Max-Weber-Kolleg
- (1) ¹Das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien verbindet ein Institute for Advanced Study mit einem Graduiertenkolleg. ²Es widmet sich dem Weberschen Forschungsprogramm. ³Aufgaben des Max-Weber-Kollegs sind insbesondere die
1. Initiierung und Organisation mittelfristig und langfristig angelegter Forschungsschwerpunkte disziplinübergreifenden Charakters,
 2. Durchführung von befristeten, überwiegend drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben innerhalb der Forschungsschwerpunkte,
 3. Durchführung von Promotionen, denen ein interdisziplinär ausgerichtetes Promotionsstudium mit besonderer Betreuungsintensität vorausgeht,
 4. Förderung von Postdoktoranden im Rahmen der Forschungsschwerpunkte,
 5. wissenschaftliche Weiterbildung und
 6. Unterstützung der an der Universität angebotenen Studienprogramme durch Lehrveranstaltungen von Mitgliedern des Kollegs.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Max-Weber-Kolleg als Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 8 oder als Angehöriger ist an die Durchführung eines Forschungsvorhabens im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 gebunden.
- (3) Mitglieder des Max-Weber-Kollegs sind
1. der Leiter des Max-Weber-Kollegs,
 2. die an das Max-Weber-Kolleg berufenen oder dem Max-Weber-Kolleg durch den Präsidenten vorübergehend zugeordneten Professoren und Juniorprofessoren der Universität Erfurt,
 3. die Fellows, die für mehr als ein Jahr, höchstens aber für 5 Jahre bestellt sind; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Kollegrats und nach Stellungnahme des Senats durch den Präsidenten,
 4. je ein dem Weberschen Forschungsprogramm verbundener Professor aus den Fakultäten; die Professoren werden für drei Jahre durch den jeweiligen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Kollegrat des Max-Weber-Kollegs gewählt; Wiederwahl ist möglich; sie bleiben Mitglieder der Fakultät, der sie angehören; kann das Einvernehmen zwischen Fakultätsrat und Kollegrat nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium,
 5. Professoren, Juniorprofessoren oder Hochschuldozenten sowie akademische Mitarbeiter der Universität Erfurt mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg; die Kooptation erfolgt im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät, deren Mitglied der Kooptierte ist; die Kooptation ist dem Präsidenten anzuzeigen,
 6. befristet beschäftigte akademische Mitarbeiter des Max-Weber-Kollegs,
 7. die durch den Kollegrat in das Graduiertenkolleg aufgenommenen Kollegiaten, sofern sie als Promotionsstudierende an der Universität Erfurt immatrikuliert sind,
 8. die anderen hauptberuflichen Landesbediensteten des Max-Weber-Kollegs.
- (4) Angehörige des Max-Weber-Kollegs sind
1. Gastwissenschaftler mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg durch den Kollegrat,
 2. wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg durch den Kollegrat,
 3. die durch den Kollegrat aufgenommenen Kollegiaten, sofern sie nicht Mitglied gemäß Absatz 3 Nummer 7 sind (Gastkollegiaten).
- (5) Leitung des Max-Weber-Kollegs
- ¹Das Max-Weber-Kolleg wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren durch einen vom Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellten Leiter geleitet; Wiederbestellung ist möglich. ²Der Leiter kann sich Direktor nennen. ³Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Verfahrens, das sich im Hinblick auf die Qualitätssicherung an den Regelungen der Universität zu Berufungsverfahren orientiert. ⁴Der Senat kann den Beirat (Absatz 12) um eine Stellungnahme bitten. ⁵Der Präsident bestellt auf Vorschlag des Leiters einen stellvertretenden Leiter für die Dauer von mindestens zwei bis höchstens fünf Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3.
- (6) Der Leiter des Max-Weber-Kollegs
1. führt die laufenden Geschäfte des Kollegs und vollzieht die Beschlüsse des Kollegrats; er kann diese Befugnis seinem Stellvertreter teilweise übertragen,
 2. entscheidet über die Verwendung der dem Kolleg zugewiesenen Personalmittel,
 3. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen anstelle des Kollegrats treffen; er hat den Kollegrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,
 4. stellt für den Dienstvorgesetzten sicher, dass die dem Kolleg angehörenden Landesbediensteten ihre Aufgaben und die übrigen Mitglieder und Angehörigen ihre jeweiligen vertraglich oder anderweitig begründeten Pflichten erfüllen,
 5. ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 4 Absatz 5 bleiben unberührt,
 6. erarbeitet den jährlichen Forschungsbericht des Max-Weber-Kollegs zur Vorlage an das Präsidium und an den Senat.
- (7) ¹Dem Leiter steht zur Erledigung seiner Aufgaben, einschließlich der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, ein wissenschaftlicher Referent zur Seite. ²Er unterstützt den Leiter bei der Führung der laufenden Geschäfte. ³Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Kollegrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs
1. legt die mittelfristigen Forschungsschwerpunkte fest,
 2. nimmt Stellung zu geplanten Forschungsvorhaben gemäß Absatz 1 Nummer 2,
 3. bildet die Berufungskommissionen,
 4. beschließt die Vorschlagslisten für Berufungen von Mitgliedern gemäß Absatz 3 Nummer 2,
 5. erarbeitet Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern gemäß Absatz 3 Nummer 3 (Fellows),
 6. stellt das Einvernehmen über Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 4 her,
 7. beschließt über die Kooptation von Mitgliedern gemäß Absatz 3 Nummer 5 und von Angehörigen gemäß Absatz 4 Nummer 1 und 2,
 8. beschließt über die Aufnahme von Kollegiaten in das Graduiertenkolleg,
 9. berät über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Graduiertenförderung und der Promotionen,
 10. erarbeitet den Vorschlag für die Promotionsordnung des

- Max-Weber-Kollegs zur Beschlussfassung durch den Senat,
11. beschließt die Grundsätze der kollegialen Mittelverteilung und
 12. nimmt Stellung zum Forschungsbericht des Leiters gemäß Absatz 6 Nummer 6.
- (9) Dem Kollegrat gehören an
1. der Leiter als Vorsitzender,
 2. die Mitglieder des Kollegs nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4,
 3. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach Absatz 3 Nummer 6,
 4. zwei Vertreter aus der Gruppe der Kollegiaten nach Absatz 3 Nummer 7,
 5. ein Vertreter aus der Gruppe des sonstigen Mitarbeiter im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 ThürHG und
 6. die Gleichstellungsbeauftragte des Kollegs mit beratender Stimme.
- (10) ¹Im Anschluss an die Wahlen zum Kollegrat beruft der Leiter diesen unverzüglich zur ersten Sitzung ein. ²Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, ein Vertreter durch die entsprechende Gruppe zu wählen.
- (11) ¹Der Kollegrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. ²In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind dessen Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.
- (12) ¹Das Kolleg gibt sich einen mit externen Wissenschaftlerpersönlichkeiten besetzten Beirat, der den Kollegrat berät und den Forschungsbericht gemäß Absatz 6 Nummer 6 erörtert. ²Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Kollegrats für drei Jahre vom Präsidenten bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Zur Schwerpunktbildung und fachübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere in der Forschung, können wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden.
- (2) ¹Das Präsidium beschließt über die Bildung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen. ²Mit dem Errichtungsbeschluss sind nähere Regelungen zum Leitungsorgan, der Struktur, den Aufgaben, der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Einrichtung und zur Dauer, für die die Einrichtung erfolgt, zu treffen. ³Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung wird durch das Präsidium bestellt.
- (3) Die für die wissenschaftlichen Einrichtungen erforderlichen Personal- und Sachmittel werden vom Präsidium aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogen den wissenschaftlichen Einrichtungen gesondert zugewiesen.

Vierter Abschnitt

Dienstleistungseinrichtungen

§ 17

Betriebseinheiten

- (1) Betriebseinheiten unterstützen Mitglieder und Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung universitätsbezogener Aufgaben im Bereich der Dienstleistungen.
- (2) ¹Das Präsidium beschließt über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten. ²Sie unterstehen dem Präsidium. ³Der Leiter einer Betriebseinheit wird durch das Präsidium bestellt.
- (3) ¹Der Leiter der Betriebseinheit entscheidet über den Einsatz der

Mitarbeiter und die Verwendung der zugewiesenen Mittel. ²Er erstattet dem Präsidium jährlich einen Arbeitsbericht.

§ 18

Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha

- (1) Die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha ist zentrales Arbeitsinstrument in Lehre und Forschung an der Universität Erfurt, sie
 1. gewährleistet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Versorgung mit Literatur und Informationsmedien für Forschung, Lehre und Studium an der Universität,
 2. fördert durch geeignete Schulungsangebote die Informations- und Medienkompetenz an der Universität und
 3. dient, soweit mit Nummer 1 und 2 vereinbar, auch sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information.
- (2) ¹Die Universitäts- und Forschungsbibliothek wird als einschichtiges integriertes Bibliothekssystem geführt. ²Sie steht unter einheitlicher Leitung und ist eine zentrale Betriebseinheit. ³Die Erwerbung der Literatur und anderer Informationsträger, einschließlich der Tauschgaben und Geschenke sowie die Erschließung und Aufstellung erfolgt ausschließlich durch die Universitäts- und Forschungsbibliothek. ⁴Innerhalb der Universitäts- und Forschungsbibliothek wird regelmäßig eine fachliche Gliederung durch systematische Aufstellung der frei zugänglichen Literaturbestände in Fachlesesälen hergestellt. ⁵Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern werden auf Antrag Handapparate zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Auswahl der Literatur und der anderen Informationsmittel wird im Zusammenwirken von Universitäts- und Forschungsbibliothek, den Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen vorgenommen, um einen wissenschaftlich ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.
- (4) ¹Die Universitäts- und Forschungsbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer seinen Aufgaben entsprechenden Ausbildung als Direktor geleitet. ²Er ist Vorgesetzter der Bibliotheksmitarbeiter und hat die bibliotheksfachliche Aufsicht. ³Er ist verantwortlich für die Koordinierung der Literaturbeschaffung. ⁴Als geborenes Mitglied gehört er allen Bibliotheksausschüssen an und ist in den Hochschulgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören. ⁵Er kann sich durch die zuständigen Referenten der Bibliothek vertreten lassen. ⁶Der Direktor wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt.

§ 19

Verwaltung

- (1) Die Universität erfüllt ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Aufgaben handelt, durch die Universitätsverwaltung.
- (2) ¹Die Verwaltung ist als Einheitsverwaltung einzurichten und zwar so, dass die Forschungs- und Lehrinrichtungen sowie die Dienstleistungseinrichtungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. ²Diese Funktion bestimmt die durch das Präsidium näher zu regelnde Organisation und Ausstattung.
- (3) ¹Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Forschung oder Lehre tätig sind. ²Die Aufgaben des Verwaltungspersonals in den Fakultäten, dem Max-Weber-Kolleg, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden vom Kanzler im Benehmen mit den entsprechenden Dekanen und Leitern festgelegt, sie haben dem Kanzler Vorschläge zu machen. ³Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

**Fünfter Abschnitt
Berufungen**

**§ 20
Berufungsverfahren**

- (1) ¹Wird eine Professur frei, kann die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist, einen Antrag auf Wiederbesetzung an das Präsidium stellen. ²Dies sollte bei altersbedingtem Freiwerden zwei Jahre vor Freiwerden der Planstelle erfolgen. ³Der schriftliche Antrag bedarf insbesondere bei beabsichtigter Neuausrichtung der Professur einer besonderen Begründung zu den konzeptionell strategischen Überlegungen der Fakultät.
- (2) ¹Ist oder wird eine Professur frei, prüft das Präsidium auf der Grundlage der strategischen Hochschulentwicklungsplanung, ob die Professur besetzt werden kann und welcher zukünftigen Verwendung die Stelle dienen soll. ²Beabsichtigt das Präsidium, die bisherige Funktionsbeschreibung der Professur zu verändern oder sie einem anderen Aufgabenbereich zuzuweisen oder sie nicht wieder zu besetzen, ist die betroffene Fakultät, der Senat und soweit die Lehrerbildung betroffen ist, auch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Erfurt vorher zu hören. ³Die Absetzung oder die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
- (3) ¹Bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag sind Enthaltungen unzulässig; der Beschluss bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professoren. ²Kommt auch im zweiten Abstimmungsengang ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professoren.
- (4) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission und des Fakultätsrats können den Berufungsvorschlag durch ein Sondervotum ergänzen. ²Das Sondervotum ist spätestens drei Tage nach der Beschlussfassung in der Berufungskommission dem Vorsitzenden beziehungsweise im Fakultätsrat dem Dekan schriftlich zuzuleiten und dem Berufungsvorgang beizufügen.
- (5) Das Nähere zum Berufungsverfahren ist in der Berufsordnung der Universität geregelt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für das Max-Weber-Kolleg entsprechend.

**Sechster Abschnitt
Studierende**

**§ 21
Studierende, Kollegiaten, Frühstudierende, Gasthörer**

- (1) Studierender oder Kollegiat ist, wer an der Universität immatrikuliert ist.
- (2) ¹Die Immatrikulation richtet sich nach der Immatrikulationsordnung. ²Die Immatrikulation hat vor der Aufnahme der Studien an der Universität zu erfolgen.
- (3) ¹Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von einer Schule und der Universität besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. ³Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (4) ¹Gasthörer ist, wer an der Universität zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen ist. ²Die Zulassung als Gasthörer erfolgt auf Antrag und richtet sich nach der Immatrikulationsordnung.

**§ 22
Studierendenschaft**

- (1) ¹Die immatrikulierten Studierenden der Universität Erfurt bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Erfurt.
- (2) ¹Die Universität unterstützt die Tätigkeit der Studierendenschaft. ²Sie übernimmt insbesondere den Einzug der von der Studierendenschaft festgelegten Beiträge, die die Studierendenschaft nach Maßgabe ihrer Beitragsordnung erhebt und stellt im Rahmen des Möglichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

**Siebter Abschnitt
Mitglieder, Wahlen**

**§ 23
Mitglieder, Angehörige**

- (1) Mitglieder der Universität sind
 1. der Präsident,
 2. die Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
 3. der Kanzler,
 4. die immatrikulierten Studierenden und Kollegiaten,
 5. die Fellows des MWK gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3, soweit sie die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 ThürHG erfüllen,
 6. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 7. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
 8. die anderen, an der Universität hauptberuflich tätigen Landesbediensteten.
- (2) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen, einschließlich der bereits Berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen, die im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren sowie die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen, soweit diese Professoren oder Juniorprofessoren sind, die Gruppe der Hochschullehrer,
 2. die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Personen, die Gruppe der Studierenden,
 3. die in Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Personen, einschließlich der Bibliothekare im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste sowie die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen, soweit diese keine Professoren oder Juniorprofessoren sind, die Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
 4. die in Absatz 1 Nummer 3 und 8 genannten Personen sowie der Präsident, soweit er nicht zur Gruppe der Hochschullehrer gehört, die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.
- (3) ¹Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen. ²Angehörige sind insbesondere
 1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
 2. die Professoren im Ruhestand,
 3. die Fellows des MWK gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3,
 4. die Kollegiaten des Max-Weber-Kollegs im Sinne von § 15 Absatz 4 Nummer 3,
 5. die Promovenden, Habilitanden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,
 6. die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,
 7. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und
 8. die eingeschriebenen Gasthörer,soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind. ³Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 ThürHG wird hingewiesen.

- (4) ¹Die Angehörigen der Universität haben das Recht zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnungen. ²Professoren im Ruhestand sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

§ 24 Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Kollegrat und zum Gleichstellungsbeirat gilt die Wahlordnung der Universität.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, in den zentralen Kollegialorganen, in den Fakultätsräten und im Kollegrat drei Jahre, die der Studierenden und Kollegiaten ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums. ⁴Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der entsprechenden Gruppe angehört. ²Die Vertreter in den in Absatz 1 genannten Kollegialorganen werden von den Mitgliedern der Universität nach den in § 23 Absatz 2 festgelegten Gruppen gewählt. ³Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.
- (4) Vor den Wahlen der Nicht-Kollegialorgane und der Bestellung von Amtsträgern hat das vorschlagende Organ die Eignung und Befähigung der Kandidaten für die konkreten Amtsaufgaben schriftlich zu begründen.
- (5) ¹Die Wahl des Präsidenten nach § 5 Absatz 1 Satz 1, des Kanzlers nach § 7 Absatz 5 Satz 1, der Dekane nach § 13 Absatz 3 und der Prodekane § 12 Absatz 4 wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. ³Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gremiums auf sich vereint. ⁴Erhält niemand im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gremiums, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁵Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Achter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, zur Erfüllung der der Universität übertragenen Aufgaben beizutragen. ²Sie haben die Ordnung der Universität zu wahren und unterstützen die Organe und Gremien der Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ³Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Universitätsorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass der Präsident wichtige Gründe für gegeben ansieht, die der Übernahme der Aufgaben entgegenstehen.
- (2) ¹Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. ²Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. ³Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird.

⁴Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellt die Universität Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf und entwickelt sie fort.

- (3) ¹Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, erforderliche persönliche Daten zur Verfügung zu stellen, wenn die Erhebung für gesetzlich vorgeschriebene Zwecke der Hochschulstatistik auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes erfolgt. ²Entsprechendes gilt für die Angehörigen der Universität.
- (4) ¹Die Mitgliedergruppen in Kollegialorganen erhalten von der Universität in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang Räume. ²Geschäftsbedarf wird zur Verfügung gestellt.
- (5) Professoren und Juniorprofessuren sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei Staats- und Hochschulprüfungen mitzuwirken, die während einem oder im Anschluss an ein Hochschulstudium abgelegt werden.
- (6) ¹Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen der Disziplin und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Die Pflicht der Professoren, Juniorprofessoren und Hochschuldozenten, sich entsprechend ihren Dienstaufgaben in die Koordinierung der Forschung und Lehre einzuordnen und zur Erfüllung des Lehrangebots beizutragen, darf ihre Freiheit hinsichtlich des Inhalts ihrer Lehraussage und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen.
- (7) Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 77 ThürHG erfüllt, die mitgliederschaftliche Stellung eines Hochschullehrers einräumen, wenn die Person die Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied der Universität nach § 23 Absatz 1 ist.
- (8) Für die nach Absatz 7 den Mitgliedern gleichgestellten Personen gelten § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 entsprechend.
- (9) ¹Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Sache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keine Geheimhaltung bedarf. ²Die beamteten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen über Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ³Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen vor allem Prüfungsfälle, Personalangelegenheiten sowie die Art der Stellungnahme und Abstimmung anderer Sitzungsteilnehmer in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (10) ¹Für die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gelten in Bezug auf den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom August 2009 (GVBl. 2009 S. 699) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Sie dürfen insbesondere an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. ³Wird über die Abberufung einer Person aus wichtigem Grund abgestimmt, so kann diese Person an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (11) ¹Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn diese seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht oder eine Person betrifft, zu der er nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält. ²Der Präsident kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (12) ¹Ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 10 und 11 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder das Prüfungsgremium in Abwesenheit des Mitgliedes, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht. ²Vorher ist der Betroffene zu hören.
- (13) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei einer Stimmabgabe oder bei einer Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.
- (14) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gelten die Absätze 10 und 11 Satz 1 entsprechend.

§ 26 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁴Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. ⁵Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen.
- (2) Der Präsident kann von dem zuständigen Organ die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Zu Sitzungen von Kollegialorganen wird in der Regel schriftlich eingeladen. ²Die Ladung muss eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Kollegialorgans abgesandt werden. ³In Fällen, die der Vorsitzende des Gremiums für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (4) ¹Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 6 werden berücksichtigt. ³Die Kollegialorgane beschließen in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Wird ein Kollegialorgan wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ⁷Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (5) ¹Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie Wahlen ergehen stets in geheimer Abstimmung. ³Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. ⁴Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (6) ¹Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Eine Stimmrechtsübertragung bei Wahlen ist nicht zulässig. ³Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ⁴Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Vertreter des Mitglieds übertragen werden; dieser gewählte Vertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen. ⁵Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (7) ¹Die Mitglieder von Kollegialorganen haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Kollegialorgan seine Aufgaben

wirksam erfüllen kann. ²Sie sind am Beginn ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden des Kollegialorgans auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf ihre Verschwiegenheitspflicht und ihre Weisungsunabhängigkeit gegenüber dem sie entsendenden Personenkreis oder Organ hinzuweisen.

- (8) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Kollegialorgans für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Organ nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

- (9) ¹Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für andere Gremien. ²Sofern diese in Prüfungsangelegenheiten tätig werden, gelten die Absätze 1 bis 8 nur, soweit nicht in Prüfungsordnungen, im Hinblick auf die Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, abweichende Regelungen zugelassen sind.

§ 27 Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane und der Gremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.
- (2) ¹Wird eine Gruppe (§ 23 Absatz 2) geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung wird. ²Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. ³Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Gruppen nach § 23 Absatz 2 unternommen. ⁴§ 4 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (3) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gremiums auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt hochschulöffentlich; der Fakultäts- und der Kollegrat verhandeln fakultäts- beziehungsweise kollektivöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. ³Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Wird wegen Störung einer Sitzung eine weitere Sitzung dieses Organs erforderlich, kann der Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.
- (2) ¹Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) ¹Der Präsident hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderer Gremien unterrichtet werden. ²§ 25 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 29

Verkündungsblatt

¹Das Verkündungsblatt der Universität Erfurt wird vom Präsidenten herausgegeben. ²Es dient insbesondere der amtlichen Veröffentlichung von Satzungen der Universität Erfurt sowie von Satzungen der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt. ³Es wird als Loseblattsammlung mit einer Mindestauflage von 6 Exemplaren herausgegeben und regelmäßig ergänzt. ⁴In der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha sind zwei Exemplare öffentlich als Präsenzexemplare aufzustellen. ⁵Das Verkündungsblatt wird ergänzt durch parallele nicht-amtliche Veröffentlichungen aller Satzungen auf einer zentralen Seite der Homepage der Universität Erfurt.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum Erlass oder der Anpassung der sonstigen Hochschulsatzungen an diese Ordnung gilt das bisherige Recht nach Maßgabe dieser Ordnung fort.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und Gremien richten sich nach dieser Ordnung, mit Ausnahme der Aufgabe/Zuständigkeit der Fakultäten zur Durchführung jener Habilitationsverfahren, in denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Habilitationsordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 24. November 2008 bis spätestens zum 31. Dezember 2014 schriftlich bei dem Leiter des Max-Weber-Kollegs beantragt wird. Die Durchführung dieser Habilitationsverfahren in Kooperation mit den Fakultäten ist Aufgabe des Max-Weber-Kollegs.
- (3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehende Kollegrat des Max-Weber-Kollegs wird mit Ablauf des 31. März 2013 aufgelöst. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung dem Kollegrat des Max-Weber-Kollegs angehörenden (geborenen oder gewählten) Mitglieder endet spätestens mit Auflösung des Kollegrats. Der Kollegrat ist mit Wirkung zum 01. April 2013 nach den Bestimmungen dieser Ordnung neu zu bilden.

§ 31

Gleichstellungsbestimmung

¹Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. ²Dies gilt entsprechend für die Verleihung von akademischen Graden und Bezeichnungen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Erfurt vom 22. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Heft 6/2008) außer Kraft.

Erfurt, den 05. Februar 2013

Prof. Dr. Kai Brodersen
Der Präsident
der Universität Erfurt